

J

BUNDESGERICHTSHOF 2037 090

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 124/63

URTEIL

Verkündet am

28. Januar 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des kaufmännischen Angestellten Herbert H [REDACTED],
 2. des Rechtsanwalts Adolf S [REDACTED],
- beide als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß
der Kauffrau Hedwig Klara Alma H [REDACTED], geb. H [REDACTED],
gen. Hella H [REDACTED]-Z [REDACTED], W [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die frühere kaufmännische Angestellte Ursula Hella
H [REDACTED] in W [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. April 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Erfüllung eines Vermächtnisses nach ihrer 1957 verstorbenen Tante zu einem der Höhe nach unstreitigen Teilbetrag von 6 500 DM.

Die beklagten Testamentsvollstrecker halten das Vermächtnis für hinfällig, weil die Klägerin die Beziehungen zum Vater ihres unehelichen Sohnes gegen den Willen ihrer Tante fortgesetzt habe und, wie feststeht, 1958 sich und ihren zum Erben der Tante eingesetzten Sohn zu töten versucht hat.

Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 21. März 1962 das klagabweisende erste Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Auf dieses erste Revisionsurteil wird Bezug genommen.

Das Oberlandesgericht hat nunmehr der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurück-

weisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das jetzige Berufungsurteil prüft entsprechend den Ausführungen des ersten Revisionsurteils, ob durch die Fortsetzung der außerehelichen Beziehungen zum Kindesvater oder durch den Vergiftungsversuch eine im Wege unmittelbarer oder ergänzender Auslegung anzunehmende auflösende Bedingung des Vermächtnisses eingetreten oder das Vermächtnis anfechtbar geworden ist. Es verneint diese Fragen, weil weder eine entsprechende Bedingung für das Vermächtnis noch ein Anfechtungsgrund, nämlich ein für die Vermächtnisanordnung ursächlicher Irrtum (§ 2078 Abs. 2 BGB), nachgewiesen sei.

Gegenüber der nunmehrigen Testamentsauslegung sowie gegenüber der Verneinung eines Irrtums wegen des Vergiftungsversuchs sind rechtliche Bedenken weder erhoben noch ersichtlich. Gegenüber der Verneinung eines ursächlichen Irrtums über die Beziehungen zum Kindesvater rügt die Revision mangelnde Erschöpfung des Tatsachenstoffs, jedoch ohne Erfolg:

Das Berufungsurteil stellt zwar zwei gegenüber Freundinnen gefallene Äußerungen der Erblasserin fest, die eine Trennung von der Klägerin für den Fall der Fortsetzung jener Beziehungen in Aussicht stellen. Der Tatrichter würdigt diese Äußerungen aber dahin: Soweit sie vor Testamentserrichtung fielen (die eine bestimmt, die andere möglicherweise), bestehe im Hinblick auf die zeitlich nachfolgende, wortlautmäßig uneingeschränkte Vermächtnisanordnung die Möglichkeit, daß sie doch nicht so ernst gemeint gewesen seien oder daß die Erblasserin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ihre Einstellung inzwischen geändert habe, also der Klägerin die Zuwendung auch für den Fall habe machen wollen, daß die Klägerin ihre Beziehungen zum Vater des Kindes nicht aufgeben werde; das Gegenteil könne jedenfalls nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Falls die eine Äußerung innerhalb der verhältnismäßig kurzen Zeit zwischen der Testamentserrichtung und dem Tod der Erblasserin stattgefunden haben sollte, liege es einmal nahe, daß die Erblasserin, die für die schwierigen Verhältnisse der Klägerin stets großzügiges Verständnis gezeigt habe und ihr wie eine Mutter zugetan gewesen sei, trotz gelegentlicher anderer Äußerungen, namentlich unter dem Eindruck des herannahenden Todes doch nach wie vor den Willen gehabt habe, für die Zukunft der Klägerin auf jeden Fall zu sorgen, und zwar auch, wenn diese ihren Wunsch, keine Beziehungen mehr zum Vater ihres Kindes zu unterhalten, nicht beachten werde. Zum anderen wäre es für die Erblasserin, wenn das Verhalten der Klägerin gegenüber dem Vater ihres Kindes für die Vermächtnisanordnung wirklich von erheblicher Bedeutung gewesen wäre, ein leichtes gewesen, diesem Willen auch im Testament Ausdruck zu geben, zumal sie, wie die Beklagten selbst vortrügen, den Verdacht gehabt habe, daß die Klägerin die Beziehungen fortsetzen werde. Hinzu komme nämlich noch, daß die Erblasserin in einem früheren Testamentsentwurf eine das Verhältnis zum Vater des Kindes betreffende Bestimmung aufgenommen, nämlich die Erbeinsetzung des Sohnes davon abhängig gemacht habe, daß die Klägerin den Vater ihres Kindes nicht heiraten werde. Es könne somit nicht festgestellt werden, daß die Erblasserin die Klägerin nicht bedacht hätte, wenn sie im Zeitpunkt der Testamentserrichtung gewußt hätte, daß die Klägerin ihre Beziehungen zum Vater ihres Kindes fortsetzen werde. Ob das anders zu beurteilen wäre, wenn die Klägerin den Vater ihres Kindes geheiratet hätte oder mit ihm zu-

sammen leben würde, könne dahingestellt bleiben, weil beides nicht der Fall sei.

Die Revision rügt Nichtberücksichtigung des Vortrags der Beklagten, die Erblasserin habe (mindestens) über den Umfang der fortdauernden Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Vater des Kindes geirrt: darüber, daß die Klägerin ihm finanzielle Zuwendungen erheblichen Umfangs machen werde, daß sie erhebliche Schulden eingehen werde, die zumindest teilweise auf jenes Verhältnis zurückzuführen seien, und daß sie jene Doppelvergiftung versuchen würde, noch dazu aus einem Grunde, der mit jenen Beziehungen zusammenhänge.

Dieser Rüge steht nicht schon materiell-rechtlich entgegen, daß es sich um Umstände handelt, die erst nach dem Tod der Erblasserin eingetreten sind. Denn eine irrige Erwartung oder Nichterwartung kann auch dann Anfechtungsgrund sein, wenn der Eintritt oder Nichteintritt des Umstands zeitlich nach dem Erbfall liegt (Brandt/Kleeff/Finke, Die Nachlaßsachen in der gerichtlichen Praxis, 2. Aufl. S. 170).

Verfahrensrechtlich ist zwar richtig, daß sich das Berufungsgericht mit diesem Vortrag nicht ausdrücklich befaßt hat. Aber es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß es ihn und die in ihm erwähnten Umstände nicht gesehen und abgewogen hat. Die Strafakten, auf die sich die Beklagten für die Motive des Vergiftungsversuchs berufen hatten, hat der Tatrichter beigezogen. In ihnen befindet sich (Bl. 184 ff) das Strafurteil, das (S. 4/6) die von der Revision angeführten Feststellungen über den Zusammenhang der Tat mit den fortdauernden Beziehungen der Klägerin zum Vater des Kindes enthält. Wenn der Tatrichter rechtsirrtumsfrei für möglich hielt, daß die Erblasserin das

Vermächtnis auch dann ausgesetzt hätte, wenn sie die Fortsetzung jener ihr unerwünschten Beziehungen erwartet hätte, dann lag es nach der Lebenserfahrung nahe anzunehmen, daß auch der von den Beklagten behauptete Umfang jener Beziehungen für den Bedenkungswillen der Erblasserin keine entscheidende Rolle spielen würde. Infolgedessen brauchte sich der Tatrichter nicht ausdrücklich auch hierüber auszusprechen; denn es ergibt sich, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (vgl. BGHZ 3, 162, 175). Das gilt um so mehr, als jene Umstände seinerzeit von den Beklagten keineswegs besonders betont vorgebracht worden waren, sondern nur anhangsweise im abschließend würdigenden Schlußsatz (Schriftsatz vom 6. Juli 1962 S. 8 unten) nach längerem Sachvortrag (aaO S. 6 bis 8) über die Tatsache der fortbestehenden Beziehungen selbst.

Da auch im übrigen ein die Revisionskläger beschwerender Rechtsirrtum des Berufungsurteils nicht ersichtlich ist, war ihre Revision als unbegründet mit Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Groll